

**NIEDERSCHRIFT****über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid****am 10.03.2014****im Ratssaal****Anwesend:****Vorsitz des Rates:**

Bürgermeister Dieter Dzewas

**von der SPD-Fraktion:**

Ratsherr Rolf Breucker  
Ratsherr Gordan Dudas MdL  
Ratsherr Jan Eggermann  
Ratsherr Horst Eick  
Ratsherr Fabian Ferber  
Ratsfrau Eveline Haue  
Ratsherr Lothar Hellwig  
Ratsfrau Karin Hertes  
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi  
Ratsherr Steffen Kriegel  
Ratsfrau Sandra Manß  
Ratsherr Harald Metzger  
Ratsherr Bernd Schildknecht  
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa  
Erste Stellvertretende Bürgermeisterin  
Verena Szermerski-Kasperek  
Ratsherr Michael Thielicke  
Ratsfrau Ramona Ullrich  
Ratsherr Jens Voß

**von der CDU-Fraktion:**

Ratsherr Norbert Adam  
Ratsherr Michael Dregger  
Ratsherr Oliver Fröhling

Ratsfrau Christel Gabler  
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs  
Ratsfrau Susanne Mewes  
Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin Ursula Meyer  
Ratsherr Heinz-Rüdiger Ochel  
Ratsfrau Britta Rogalske  
Ratsfrau Elisabeth Siebensohn  
Ratsherr Hansjürgen Wakup  
Ratsherr Björn Weiß  
Ratsherr Rüdiger Wilde

anwesend ab Tagesordnungs-  
punkt 3 der öffentlichen Sitzung

**von der FDP-Fraktion:**

Ratsfrau Brunhilde Gromball  
Ratsherr Jens Holzrichter  
Ratsherr Oliver Petrosch  
Ratsfrau Anette Schwarz  
Ratsherr Michael Wülfrath

**von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Ratsherr Otto Bodenheimer  
Ratsherr Hermann Morisse  
Ratsfrau Kirsten Petereit  
Ratsfrau Tanja Tschöke

**von der Fraktion DIE LINKE**

Ratsherr Dietmar Skowasch-Wiers

**Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:**

Ratsherr Peter Biernadzki  
Ratsherr Stephan Haase  
Ratsherr Peter Oettinghaus

**Verwaltung:**

Erster Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen  
Stadtkämmerer Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Herr Martin Bärwolf  
Herr Hermann Scharwächter  
Herr Wolfgang Löhn  
Herr Sven Haarhaus

Herr Wolfgang Padur

Frau Martina Schmidtke

Herrn Michael Heinrich

bis zum Ende der öffentlichen  
Sitzung  
bis zum Ende der öffentlichen  
Sitzung  
bis einschließlich Tagesordnungs-  
punkt 1 der nicht öffentlichen  
Sitzung  
bis einschließlich Tagesordnungs-  
punkt 1 der nicht öffentlichen  
Sitzung

**Schriftführung:**

Frau Kerstin Marré

**Abwesend:**

**von der SPD-Fraktion:**

Ratsfrau Nicole Schulte

**von der CDU-Fraktion:**

Ratsherr Rüdiger König  
Ratsfrau Sabine Rigas-Gülde  
Ratsherr Jürgen Sager

**von der Fraktion DIE LINKE**

Ratsherr Yasin Kut

**Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:**

Ratsfrau Angelika Linnepe

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:05 Uhr

### **1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes**

---

Bürgermeister Dzewas verpflichtet Ratsherrn Ferber, der ihm die Verpflichtungsformel nachspricht und anschließend die Niederschrift über die Verpflichtung unterzeichnet.

### **2. Öffentliche Fragestunde**

---

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

### **3. Errichtung der Kunststiftung Lüdenscheid Vorlage: 028/2014**

---

Ratsherr Holzrichter stellt zu Beginn der Aussprache einen Geschäftsordnungsantrag auf Unterbrechung der Sitzung, da sich die FDP-Fraktion aufgrund neuer Informationen, die sie erst vor der Sitzung erhalten habe, kurz beraten wolle. Dem Antrag wird nicht widersprochen, so dass Bürgermeister Dzewas die Sitzung von 17:12 Uhr bis 17:27 Uhr unterbricht. Nach Wiedereröffnung der Aussprache kritisiert Ratsfrau Petereit den Informationsfluss seitens der Verwaltung zur Höhe des städtischen Finanzbeitrags in Höhe von 100.000 €, insbesondere nach dem Verlauf der Sitzung des Hauptausschusses am 24. 02.2014. Sie erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Beschlussvorschlag aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Lüdenscheid nicht zustimmen werde.

Ratsherr Holzrichter kritisiert ebenfalls, dass konkretere Informationen der Verwaltung bezüglich des städtischen Anteils erst wenige Stunden vor der heutigen Sitzung erfolgt seien. Diese Informationen seien im Wesentlichen nachvollziehbar. Er habe aber noch die Nachfrage, ob bei einer Zustiftung des ursprünglichen Stifters oder durch Dritte eine Nachschusspflicht für die Stadt Lüdenscheid bestehe. Da die FDP-Fraktion die Kunststiftung grundsätzlich für eine gute Sache halte, aufgrund der Haushaltssituation sie aber den städtischen Anteil für zu hoch halte, werde sie sich bei der Abstimmung enthalten.

Erster Beigeordneter Theissen erläutert, dass im Falle einer Zustiftung nach Gründung keine Nachschusspflicht für die Stadt bestehe und legt unter Bezugnahme auf die Behandlung der Sache in der Kulturausschusssitzung am 20.02.2014 dar, welche Informationen die Verwaltung gegeben habe und warum zur Herstellung der Lebensfähigkeit der zu gründenden Stiftung unter Berücksichtigung eines einschlägigen Urteils des Obergerverwaltungsgerichts Münster und der Auffassung der Stiftungsbehörde es aus seiner Sicht letztlich keine Möglichkeit gebe, den Beitrag der Stadt in einer nennenswerten Größenordnung zu unterschreiten. Zudem vertritt er die Auffassung, dass das Angebot der privaten Stifter nicht abgelehnt werden sollte. In seiner Entgegnung legt Ratsherr Holzrichter seine Bewertung des Informationsflusses dar.

Auf Nachfrage von Ratsfrau Haue zu dem in der Beschlussvorlage genannten Deckungsvorschlag erläutert Stadtkämmerer Dr. Blasweiler, dass die jetzigen U3-Ausbaumaßnahmen durch den Deckungsvorschlag nicht gefährdet seien. Nach Genehmigung des Haushaltes 2014 durch die Aufsichtsbehörde könne bei Bedarf auch ein alternativer Deckungsvorschlag erfolgen.

Nach weiteren die Beschlussvorlage unterstützenden Beiträgen von Ratsherrn Voß und Ratsherrn Adam lässt Bürgermeister Dzewas unter Hinweis darauf, dass in der beigelegten Anlage 2 „Satzung der Kunststiftung“ überall das Wort „Stiftungsaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Stiftungsbehörde“ ersetzt werden müsse, über die Vorlage abstimmen.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst mit Stimmenmehrheit folgenden

### **Beschluss:**

Die Stadt Lüdenscheid und die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl errichten unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 Satz 1 StiftG NW die Kunststiftung Lüdenscheid mit Sitz in Lüdenscheid gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Kunststiftung Lüdenscheid.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Errichtung der Kunststiftung Lüdenscheid erforderlichen Maßnahmen zu realisieren und die verbindlichen Anträge für die stiftungsrechtliche Genehmigung einer Kunststiftung Lüdenscheid bei der zuständigen Stiftungsbehörde zu stellen.

Die für die Einbringung des städtischen Zuwendungsbetrags notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € werden außerplanmäßig bei Produktsachkonto 040 080 020 – 7848000 „Kunststiftung Lüdenscheid“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Verlagerung vom Auftragskonto A06010102 – 7818000 „Kindertagesstätten U3-Ausbau“.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird mit der Prüfung des Anfangsvermögens und der Jahresrechnungen beauftragt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	6

#### **4. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lüdenscheid zum 31.12.2010 Vorlage: 025/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 659.131.531,92 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 34.760.532,23 € wird wie folgt gedeckt:  
2.517.467,82 € Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage  
32.243.064,41 € Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage
3. Dem Bürgermeister wird hinsichtlich des Jahresabschlusses 2010 Entlastung erteilt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	44
-------------	----

#### **5. Teilnahme an der "Fairtrade Town" Kampagne Vorlage: 033/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig nachstehenden

**Beschluss:**

Die Stadt Lüdenscheid beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade Town“ und strebt den Titel Fairtrade Town Lüdenscheid an.

Bei Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden Kaffee und weitere Produkte aus fairem Handel verwendet.

Es wird eine Vertreterin, bzw. ein Vertreter der Verwaltung in die noch zu gründenden Steuerungsgruppe entsandt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**6. Festsetzung der verkaufoffenen Sonntage 2014  
Vorlage: 042/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst mit Stimmenmehrheit folgenden

**Beschluss:**

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 wird in der als Anlage 1 beigefügten Form erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 32

Nein-Stimmen: 7

Enthaltungen: 6

**7. Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid  
Vorlage: 006/2014**

---

Ratsherr Skowasch-Wiers kündigt an, der Vorlage nicht zustimmen zu wollen, da ihm die Befugnisse des Integrationsrates nicht weit genug gingen. Bürgermeister Dzewas entgegnet, dass die Festlegung der Befugnisse nicht in die kommunale Zuständigkeit falle und es hier nur um den Beschluss der Satzung gehe.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid bei einer Gegenstimme folgenden

**Beschluss:**

Die Satzung über die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen 44

Nein-Stimmen 1

**8. Satzung über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 "Worthplatz" - Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr  
Vorlage: 030/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst bei einer Stimmenthaltung folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird eine erneute Satzung beschlossen, in der die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 554 „Worthplatz“ um ein weiteres Jahr verlängert wird, da besondere Umstände dies erfordern und das Ziel der Planung weiterhin aufrecht erhalten werden soll. Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr soll in der als Anlage beigefügten Textform erlassen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44  
Enthaltungen: 1

**9. A. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 719 "Freisenberg", 11. Änderung; B. Bebauungsplan Nr. 719 "Freisenberg", 11. Änderung; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Beschluss; Satzungsbeschluss  
Vorlage: 012/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

A.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, zu den während der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.07.2013

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 sowie die damit verbundene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die beabsichtigten Ziele, Zwecke und Auswirkungen sollten am 11.07.2013 in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der interessierten Bürgerschaft erörtert werden. Der Termin über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 03.07.2013 fristgerecht öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurde der Termin an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses öffentlich bekannt gemacht. Zu der Bürgerversammlung ist aus der Bürgerschaft mangels Interesse niemand erschienen.

2. Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 17.09.2013, sowie das inhaltlich gleichlautende Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid erhebliche Bedenken.

So sei die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Naturschutzverbände NRW vor dem Hintergrund der erst kürzlich wirksam gewordenen Neufassung des Flächennutzungsplanes sehr verwunderlich. Die Naturschutzverbände NRW vermuten daher entweder Defizite im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Darstellung des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid, oder dass die Stadt Lüdenscheid beabsichtige, so weiter zu machen wie die letzten Jahrzehnte. Der kurze Zeitraum zwischen Wirksamkeit der Neufassung des Flächennutzungsplanes und der 1. Planänderung sei schwer einzusehen.

Auch wenn es sich um eine sehr geringe Flächengröße handle und die Erweiterungsabsichten der Firma Kreuzer plausibel seien, sei eine solche Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Naturschutzverbände NRW nur akzeptabel, wenn an anderer Stelle eine mindestens gleich große Fläche als GE-Gebiet entlassen bzw. in gleichwertigen Freiraum umgewandelt würde, zumal es sich hier um einen LSG-Bereich handle, der teilweise biotopkartiert sei.

Die unter Punkt 5. „Umwelt“ der Begründung gewählte Formulierung, dass die Auswirkungen auf fast sämtliche Schutzgüter als sehr gering zu beurteilen seien, wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als „Zweckargumentation“ bezeichnet.

Die Naturschutzverbände weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sei. Es sei zusätzlich eine Entlassung als Landschaftsschutzgebiet formell durch die sogenannte „Anpassungsklausel“ aus dem Landschaftsplan erforderlich, wobei dort das Vorhandensein eines landesweit bedeutsamen, kartierten Biotops zu beachten sei. Ferner hätte eine Artenschutzprüfung zu erfolgen. Nach Einschätzung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW könne eine Sukzessionsfläche im Friedhofsbereich keine geeignete Aufforstungsfläche sein. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert auch Zweifel an der Ausgleichsmaßnahme, Fichten und Douglasien als „Sichtschutzpflanzung“ zur Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verwenden.

Abschließend merkt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW an, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise Begehrlichkeiten wecke, auch an noch sensibleren Bereichen Erweiterungsflächen zu begründen. Für all diese Zwecke sei vor ca. 10 Jahren das „Interkommunale Gewerbegebiet Rosmart“ begründet und installiert worden. Dennoch habe die Stadt Lüdenscheid trotzdem an allen möglichen und unmöglichen Stellen ihren GE-Flächenverbrauch weiterbetrieben.

Stellungnahme:

Nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als rechtsverbindlicher Bauleitplan) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Einen konkreten Zeitpunkt oder eventuelle Fristen für die Einleitung einer Bauleitplanung sind dabei im Baugesetzbuch nicht benannt worden. Insofern steht es jeder Gemeinde frei, im Falle der Notwendigkeit und Erforderlichkeit einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung einen Bebauungs-

plan neu aufzustellen oder einen vorhandenen Bebauleitplan zu ändern oder zu ergänzen und zwar völlig unabhängig vom Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit. Der Bundesgesetzgeber geht dabei zu Recht davon aus, dass Städteplanung ein dynamischer Prozess ist, der die Möglichkeit von Veränderungen in der Planung erfordert. Insofern ist auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid allein an die städtebauliche Erforderlichkeit gebunden und nicht etwa an die recht aktuelle Wirksamkeit der Neuaufstellung. Sollte die Neufassung des Flächennutzungsplanes tatsächlich Defizite hinsichtlich seiner Darstellung des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes aufweisen, so ist es das gute Recht einer jeden Gemeinde, diese Defizite über eine Änderung des Flächennutzungsplanes zeitnah zu beheben. Insofern spielt die kurze Wirksamkeit der Neufassung des Lüdenscheider Flächennutzungsplanes (19.12.2012) für die Beurteilung einer Planänderung baurechtlich keinerlei Rolle. Der Flächennutzungsplan bedarf vor seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Bezirksregierung in Arnsberg hat durch ihre erteilte Genehmigung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Flächennutzungsplan-Neufassung das ordnungsgemäße Zustandekommen und die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches bestätigt. Insofern geht die Stadt Lüdenscheid davon aus, dass die aktuelle Neufassung ihres Flächennutzungsplanes keine Defizite aufweist.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Relation zum gesamten Stadtgebiet um eine sehr geringe Flächengröße handelt und die Erweiterungsabsichten der Firma Kreuzer an ihrem Betriebsstandort plausibel sind. Diese Gründe haben auch die Stadt Lüdenscheid dazu bewogen, in der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Belange einer räumlich eng begrenzten Erweiterung des Industriegebietes Freisenberg in die derzeitige öffentliche Grünfläche den Vorzug zu geben und eine Planänderung einzuleiten. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der ökologische Eingriff dieser Erweiterung ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert, um auch den betroffenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Forstes Rechnung zu tragen und ausgleichend entgegenzuwirken. Aus Sicht der Stadt Lüdenscheid ist dabei die flächengleiche Aufgabe einer vorhandenen Gewerbegebietsfläche an anderer Stelle des Gemeindegebietes – sozusagen als Gegenrechnung gegen die geplante Erweiterung des Industriegebietes Freisenberg – aufgrund des sehr geringen Umfangs der geplanten Erweiterungsfläche nicht erforderlich. Genauso zweckdienlich ist im vorliegenden Planungsfall eine ökologische Aufwertung von bestehenden Grün-, Sukzessions- oder Brachflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Nach einer durchgeführten Umweltprüfung kommt der Umweltbericht zu dem fachlichen Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt, den Artenschutz, Luft und Klima, Wasser, Kultur- und sonstige Güter, landwirtschaftliche Nutzungen, Jagd und Fischerei als sehr gering zu beurteilen sind. Der Eingriff in das Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen wird im Umweltbericht insgesamt als gering bewertet. Auf die detaillierten, fachlichen Ausführungen und Bewertungen im Umweltbericht zu jedem einzelnen Schutzgut wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In seiner fachlichen Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises in Aussicht gestellt, dass mit der Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben wird. Die Stadt Lüdenscheid geht davon aus, dass der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege



ge im Anpassungsverfahren die landesweit bedeutsam kartierten Biotope und auch die Belange des Artenschutzes in seine fachliche Prüfung und Beurteilung mit einbezogen hat. In der Stellungnahme vom 30.08.2013 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffene Waldfläche für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Ausnahmegenehmigung des Märkischen Kreises vom Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vorliegt. Insofern dürfte auch die Waldumwandlungsgenehmigung formal erteilt werden können. In der Stellungnahme vom 03.02.2014 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Landesbetrieb Wald und Holz der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt, dass die Umwandlungsgenehmigung für die Waldfläche in Kürze erteilt werden kann.

Vor einer Umwidmung von öffentlichen Grünflächen im Randbereich des Industriegebietes Freisenberg hat die Stadt Lüdenscheid Standortalternativen geprüft. Danach stehen innerhalb des Industriegebietes Freisenberg keine unbebauten gewerblichen Betriebsgrundstücke zur Verfügung. Geeignete brach gefallene, ehemalige Betriebsgrundstücke oder Betriebshallen stehen für die speziellen Expansionsabsichten der Firma Kreutzer innerhalb des Industriegebietes momentan ebenfalls nicht zur Verfügung. Planungsalternativen auf Freiflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 719 „Gewerbegebiet Freisenberg“ liegen nicht vor. Die dort festgesetzten Grünflächen haben alle einen vergleichbaren ökologischen Stellenwert. Die städtischen Gewerbegrundstücke im nächstgelegenen Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ sind inzwischen vermarktet, geeignete freie Gewerbeflächen sind auch im nahegelegenen Gewerbegebiet „Römerweg“ nicht mehr vorhanden. Denkbar wäre die Inanspruchnahme eines freien Gewerbegrundstückes im Bereich Wibschla oder Rosmart für eine Betriebserweiterung. Die Firma Kreutzer kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Standortverlagerung auf ein größeres Betriebsgrundstück im Bereich der Gewerbegebiete Rosmart und Wibschla nicht durchführen. Ein zweiter Betriebsstandort auf einer dieser freien Gewerbeflächen scheidet für die Firma Kreutzer aus betriebslogistischen Gründen aus und ist aufgrund der Entfernung zum gegenwärtigen Betrieb wirtschaftlich für die Firma Kreutzer nicht darstellbar. Insofern bleiben realistisch Weise nur die Nullvariante (keine Neuplanung), mit der Aussicht, dass die Firma Kreutzer Ihren Betriebsstandort mittelfristig aufgeben muss, oder die Ausweitung der Betriebsanlagen vor Ort in die angrenzende öffentliche Grünfläche hinein.

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche, die durch den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg in der Fassung der 5. Änderung“ als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Mischwald“ festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen.

Den Anregungen und Hinweisen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

### 3. Märkischer Kreis, Schreiben vom 23.09.2013

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Der Planänderungsbereich umfasse den Großteil eines Laubwaldkomplexes, der sowohl im Landschaftsplan Lüdenscheid als Landschaftsschutzgebiet als auch als schützenswerter Biotop ausgewiesen sei. Die Planung führe nicht nur auf den be-

troffenen Flächen zu einem erheblichen Funktionsverlust, sondern auch bei den verbleibenden Waldrestflächen. Von der Planung seien insbesondere die Schutzgüter Landschaft, Boden, Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Mensch betroffen.

Durch die zurückliegenden Änderungen des Bebauungsplanes „Freisenberg“ mit der damit verbundenen zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen erhöhte sich damit sukzessive die beeinträchtigende Wirkung der Bebauung auf den Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild.

Das Erfordernis von punktuellen Änderungen des Bebauungsplanes sei aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde für sich betrachtet nachvollziehbar, führte in ihrer kumulierenden Wirkung jedoch zu deutlichen Abweichungen von der ursprünglichen Planung und zu einer zunehmenden Entwertung des Landschaftsraumes. Es wird daher angeregt, diese Entwicklung nicht so weiterzubetreiben.

Insbesondere vor dem Hintergrund freier Gewerbeflächen beispielsweise im Gewerbegebiet Rosmart käme der Abwägung von planungsrechtlich gesicherten Alternativen eine besondere Bedeutung zu. Es sei daher bedauerlich, dass es so kurz nach der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid bereits zur ersten Änderung käme. Konsequenter wäre daher im Zuge der geplanten zusätzlichen GE-Flächenausweisung an anderer Stelle eine GE-Fläche zurückzunehmen, um für ein planerisches Gleichgewicht zu sorgen.

Falls die Stadt Lüdenscheid an der vorliegenden Planänderung festhalte, sollten keine weiteren Änderungen folgen und Festsetzungen zur Höhenbegrenzung (Staffelung) der Baukörper und zur Fassadengestaltung erfolgen. Eine weitere Zunahme von Versiegelung und Landschaftsbeeinträchtigung sei zu vermeiden. Die Pflanzung von Fichten und Douglasien als Sichtschutz erscheine nicht sinnvoll, da eine wirksame Sichtschutzpflanzung auf den verbleibenden Restflächen ohnehin kaum möglich sei. Zu bevorzugen sei die vorgesehene, ökologisch sinnvollere, abgestufte Waldmantelpflanzung ohne Nadelgehölze.

Mit Rechtskraft der vorgesehenen Planänderung werde gemäß der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Lüdenscheid der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich aufgehoben.

Die Anregungen und Hinweise des beteiligten Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises werden als Anlage in das Verfahren eingebracht.

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass für die vorgesehene Erweiterung der gewerblichen Baufläche nur Betriebe der Abstandsklasse VII (100 m) gemäß Abstandserlass vom 06.06.2007 zugelassen werden.

#### Stellungnahme:

Die vorliegende Bauleitplanung dient dem Zweck, einigen Gewerbebetrieben entlang der Straße Auf dem Schüffel an ihrem vorhandenen Betriebsstandort dringend benötigte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Es handelt sich folglich um keine auf dem Lüdenscheider Grundstücksmarkt frei verfügbare Angebotsplanung für neue Gewerbeansiedlungen, sondern um streng betriebsgebundene Flächenerweiterungen zur Standortsicherung der dortigen Betriebe.

Im Rahmen des Planungsleitbildes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid wurde mit einem Gewerbeflächenbedarf von ca. 75 ha bis

zum Jahr 2020 gerechnet und bei der Erarbeitung des Plans zu Grunde gelegt. Eine entsprechende Deckung dieses Bedarfes konnte durch entsprechende Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan, allerdings nicht erreicht werden.

Zunächst wurden rund 17 ha der ursprünglichen Gewerbeflächendarstellungen des Flächennutzungsplans von 1976, aufgrund vorhandener Restriktionen, nicht in den neuen Plan übernommen. Trotz der umfangreichen Prüfung von Darstellungsoptionen erfolgte keine Darstellung von neuen Siedlungsflächen für gewerbliche Nutzungen. Die Reserven für Neuansiedlungen und Umzüge beschränkten sich daher auf bereits im alten Plan vorhandene Siedlungsflächen. Hierbei handelte es sich um 21,2 ha Bebauungsplanreserven, 16,3 ha Brachflächen und 1,9 ha Flächennutzungsplandarstellungen. Zusätzlich konnten noch 12,5 ha als rechnerischer Anteil am interkommunalen Gewerbegebiet Rosmart auf die Bedarfsdeckung angerechnet werden. Rechnerisch konnten also lediglich 51,9 ha des Bedarfs von ca. 75 ha abgedeckt werden.

Bei der somit gegebenen Unterdeckung des angenommenen Bedarfs besteht also kein Spielraum für Flächenrücknahmen. Eine Flächenrücknahme wäre darüber hinaus auch vom Grundsatz nicht möglich, da sich die Flächenreserven ausschließlich auf den Bedarf für die zukünftige Neu- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben beziehen. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen jedoch betriebliche Reserveflächen geschaffen werden, die Betriebserweiterungen an den bestehenden Standorten ermöglichen. Da hierdurch den - in der Regel sehr flächenintensiven - Umsiedlungen von Betrieben entgegengewirkt wird, kann die Inanspruchnahme von Reserven für Umzüge und ein weitergehender Flächenverbrauch verhindert werden.

Vor einer Umwidmung von öffentlichen Grünflächen in gewerbliche Bauflächen hat die Stadt Lüdenscheid Standortalternativen geprüft. Danach stehen innerhalb des Industriegebietes Freisenberg keine un bebauten gewerblichen Betriebsgrundstücke zur Verfügung. Geeignete, brach gefallene, ehemalige Betriebsgrundstücke oder Betriebshallen stehen für die speziellen Expansionsabsichten der Firma Kreutzer innerhalb des Industriegebietes Freisenberg momentan ebenfalls nicht zur Verfügung. Planungsalternativen auf Freiflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 719 „Gewerbegebiet Freisenberg“ liegen nicht vor. Die dort festgesetzten Grünflächen haben alle einen vergleichbaren ökologischen Stellenwert. Im Bebauungsplangebiet Nr. 764 „Westlich Freisenberg“ wurde das letzte unbebaute Gewerbegrundstück (rund 0,78 ha) kürzlich durch die Firma Damrosch bebaut. Die städtischen Gewerbegrundstücke im nächstgelegenen Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ sind inzwischen vermarktet, geeignete freie Gewerbeflächen sind auch im nahegelegenen Gewerbegebiet „Römerweg“ nicht mehr vorhanden. Dort existiert im Einmündungsbereich Römerweg / Straße Hoher Hagen ein letztes unbebautes Gewerbegrundstück. Die Fläche in einer Größe von 0,55 ha stellt allerdings eine betriebsgebundene Reservefläche dar und ist dadurch planerisch auf dem Angebotsmarkt nicht verfügbar. Denkbar wäre die Inanspruchnahme eines freien Gewerbegrundstückes im Bereich Wibscha oder Rosmart für eine Betriebserweiterung. Die Firma Kreutzer kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine komplette Standortverlagerung auf ein größeres Betriebsgrundstück im Bereich der Gewerbegebiete Rosmart und Wibscha nicht durchführen. Die Einrichtung eines zweiten Betriebsstandortes auf einer dieser freien Gewerbeflächen scheidet für die Firma Kreutzer aus betriebslogistischen Gründen aus und ist aufgrund der Entfernung zum gegenwärtigen Betrieb wirtschaftlich für die Firma Kreutzer nicht darstellbar. Insofern bleiben realistischer Weise nur die Nullvariante (keine Neuplanung), mit der Aussicht, dass die Firma Kreutzer Ihren Betriebsstandort mittelfristig aufgeben muss, oder die Ausweitung der Betriebsanlagen vor Ort in die angrenzende öffentliche Grünfläche hinein.

Grundsätzlich ist bei der vorliegenden Bauleitplanung anzumerken, dass es sich um keine auf dem Grundstücksmarkt frei verfügbare Angebotsplanung handelt. Die gezielte Ausweisung einer gewerblichen Erweiterungsfläche für einen bestehenden Gewerbebetrieb verhindert eine Betriebsumsiedlung mit einer in der Regel noch erheblich größeren Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Aus Gründen der höhenmäßigen Einfügung künftiger Betriebsgebäude in die Landschaft und aus Gründen der Minimierung des Eingriffes in das dortige Landschaftsbild wird für die gewerblichen Bauflächen im Planänderungsgebiet eine maximale Höhe baulicher Anlagen bezogen auf Meter über Normalhöhe Null (m ü NN), gemessen bis zur Oberkante (OK) der baulichen Anlagen, von 420,0 m ü NN festgesetzt. Der Bebauungsplan folgt damit der entsprechenden Empfehlung des Umweltberichtes.

In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises hat die Stadt Lüdenscheid die gewerblichen Bauflächen im gesamten Bebauungsplanangebot Nr. 719 „Freisenberg“ an Hand der Abstandsliste des Abstandserlasses zonierte. Im Bereich der geplanten 11. Änderung des Bebauungsplanes sind daher auf den zusätzlichen gewerblichen Bauflächen nach den textlichen Festsetzungen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste 2007 für unzulässig erklärt worden. Damit sind in erster Linie nur Betriebe der Abstandsklasse VII (100 m) allgemein zulässig. Wenn ihre immissionsseitige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird, sind in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde ausnahmsweise auch einige sogenannte „Sternchenbetriebe“ der Abstandsklasse VI der Abstandsliste 2007 zulässig. Durch diese Zonierung der zulässigen Betriebsarten an Hand Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ist sichergestellt, dass auf die bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser entlang der Fabiolastraße, der Nelly-Pütz-Straße und der Straße Sauerlandring keine nachteiligen Auswirkungen (Gewerbelärm, Gerüche, Erschütterungen) einwirken.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

#### 4. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.01.2014

In seiner Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erscheint dem Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege eine Pflanzung von Fichten und Douglasien als Sichtschutz nicht sinnvoll, da eine wirksame Sichtschutzpflanzung auf den verbleibenden Restflächen ohnehin kaum möglich sei. Daher sollte der vorgesehenen ökologischeren sinnvollerer abgestuften Waldmantelpflanzung ohne Nadelgehölze der Vorzug gegeben werden.

Das nach dem Umweltbericht vorzusehende faunistische Monitoring der Bereiche, die an das Plangebiet angrenzen, ist - wie im Umweltbericht beschrieben - mindestens zweimal jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Fehlentwicklungen sind durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der gesicherte Ausgleichsnachweis müsse spätestens zum Satzungsbeschluss erfolgen. Die Ersatzaufforstung sei mit Laubholzarten entsprechend des Erstaufforstungsantrages durchzuführen.

Der Märkische Kreis teilt in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Lüdenscheid der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich aufgehoben werde.

Der Beirat bei der Unten Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Landschaftsbeirat angeführten Anregungen und Hinweise werden Aufrecht erhalten (Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013).

In seiner Stellungnahme stellt der Fachdienst 45 – Gewässer fest, dass der Antrag auf Beseitigung des Niederschlagswassers nachvollziehbar sei. In dem Antrag werde u. a. die Zulässigkeit der Abwassereinleitung (Versickerungsart) in Bezug auf die Abwasserqualität (Abwasserherkunft) zu prüfen sein. Der Stadt Lüdenscheid schein eine positive Kenntnis über die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung mittels Versickerung vorzuliegen.

#### Stellungnahme:

Mit dem Hinweis des Fachdienstes 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises auf die Pflanzung von Fichten und Douglasien innerhalb des Waldumbastreifens zu verzichten, soll eine Neuanpflanzung vermieden werden, die nicht ökologisch sei. Der Märkischen Kreis stuft dabei die Fichte und insbesondere die Douglasie nicht als standortgerecht ein. Auf der anderen Seite ist es für die Stadt Lüdenscheid schwierig, ohne eine Anpflanzung von immergrünen Baumarten eine Eingrünung des Gewerbegebietes zu erreichen, um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. In einem erneuten Abstimmungsgespräch zwischen dem Fachdienst 67 – Umweltschutz und Freiraum der Stadt Lüdenscheid und dem Fachdienst 43 des Märkischen Kreises haben sich beide Fachdienste darauf verständigt, dass einer punktuellen, gruppenweisen (2-3 Bäume) Beimischung von immergrünen Fichten bzw. Douglasien fachlich nichts entgegensteht.

Die Stadt Lüdenscheid wird gemäß Umweltbericht über einen Zeitraum von 10 Jahren mindestens zweimal jährlich in den Bereichen, die an das Plangebiet angrenzen, ein faunistisches Monitoring durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sollten sich Fehlentwicklungen einstellen, wird die Stadt Lüdenscheid entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen.

Die im Umweltbericht dargestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden durch die Stadt Lüdenscheid auf stadteigenen Flächen sichergestellt und umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Punkt 5. „Umwelt“ in der Begründung zur 11. Bebauungsplanänderung verwiesen. Eines besonderen Ausgleichsnachweises bedarf es daher nicht.

Bezüglich der im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises vorgetragene Anregungen und Hinweise wird auf die Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 17.09.2013 sowie das inhaltlich gleichlautende Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013 verwiesen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch eine Erkundung der Untergrundverhältnisse des Fachbüros ingeo consult - Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Dortmund vom 23.04.2013 geprüft. Nach den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten Schurfversickerungen (Baggerschurf bis in 2,1 m Tiefe unterhalb der Geländeoberfläche) wird eine Versickerung des Niederschlagswassers über eine Rigole innerhalb

des Hangschutts bzw. des Sandsteins empfohlen. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann nach dem Gutachten über ein Rohrsystem einer Rigoile zugeführt und im talseitigen Grundstücksbereich schadlos in den Untergrund versickert werden. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid das nachfolgende Entwässerungskonzept erarbeitet:

Die Entwässerung des Schmutzwassers der zusätzlichen gewerblichen Bauflächen kann in den bestehenden Schmutzwasserkanal des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid erfolgen. Die freie Kapazität des Regenwasserkanals reicht nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes jedoch nicht aus, um das Niederschlagswasser im Erweiterungsgebiet aufnehmen zu können.

Für die im Plangebiet gelegenen, neuen gewerblichen Bauflächen ist das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der topographischen Verhältnisse im südlichen, talseitigen Grundstücksbereich auf eigenem Baugrundstück privat zu versickern (mit B gekennzeichnete Gebiete). Die konkreten Versickerungsmaßnahmen / -anlagen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben und nach § 51a Abs. 3 LWG NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt.

Die genaue Dimensionierung der privaten Versickerungsanlagen ist abhängig von der baulichen Ausnutzung und dem Versiegelungsgrad der einzelnen Vorhabengrundstücke und ist im Baugenehmigungsverfahren nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik vom jeweiligen Architekten nachzuweisen. Der Bauherr wird dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, einen entsprechenden Versickerungsantrag gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu stellen, um die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstückes sicherzustellen.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

#### 5. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.09.2013

Nach der Stellungnahme des LWL-Archäologie lägen Indizien vor, dass innerhalb des Plangebietes Flächen für Bodendenkmäler enthalten seien und die Belange der archäologischen Denkmalpflege daher in hohem Maße betroffen seien.

So erbrachten Begehungen die Entdeckung eines teilverschütteten Stollenmundlochs mit einer vorgelagerten Rösche und Bergehalde, dessen Stollen in Richtung des bereits bestehenden Gewerbegebietes führe.

Damit sei ein Bodendenkmal nach § 2.5 DSchG NW betroffen, das abwägungs- und entscheidungserheblich sei. Es sei damit zu rechnen, dass das Bodendenkmal nach § 3 bzw. § 4 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen werde.

Um die Abgrenzung und die erhaltene Qualität des Bodendenkmals konkret abschätzen zu können, sei zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung notwendig, um aus Sicht des LWL-Archäologie Planungssicherheit zu schaffen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte das betroffene Areal von den Planungen weiträumig ausgenommen werden oder es sollte vor seiner Zerstörung archäologisch untersucht werden. In jedem Fall seien archäologisch durchgeführte

Baggerschnitte durch die Halde sowie die Rösche und eine Freilegung des Mundlochs notwendig.

Um Planungssicherheit zu erlangen sei eine archäologische Fachfirma mit der Sachverhaltsermittlung zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

6. LWL-Archäologie für Westfalen, ergänzendes Schreiben vom 22.10.2013

Der LWL-Archäologie führt in seinem Ergänzungsschreiben aus, dass das Planvorhaben uneingeschränkt weitergeführt werden könne, außer im Bereich des neu entdeckten Stollenmundlochs mit vorgelagerter Rösche und Bergehalde.

Die Bodeneingriffe in diesem Bereich seien mit der LWL-Archäologie frühzeitig abzustimmen (mindestens 4 Wochen vor Beginn). Ein Mitarbeiter der LWL-Ärchäologie wird die Bodeneingriffe im Bereich der Fundstelle begleiten und entsprechende archäologische Untersuchungen und Dokumentationsmaßnahmen durchführen. Dadurch könne es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen.

7. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.12.2013 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der LWL-Archäologie verweist in seiner aktuellen Stellungnahme auf die Ausführungen unter Punkt 7 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ in der Begründung zum Bebauungsplan und erhebt gegen die Planung im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe keine Bedenken.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe die Stadt Lüdenscheid davon unterrichtet, dass es im Bereich des Bebauungsplangebietes Anzeichen dafür gibt, dass dort ein Bodendenkmal in Form eines historischen Stollenmundloches mit einer vorgelagerten Rösche und einer Bergehalde vorhanden ist (AKZ 4711.336). Aus der vom LWL beigelegten Karte ergibt sich jedoch, dass die Lage dieses Bodendenkmals nicht innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen liegt, sondern sich der Standort innerhalb der festsetzten öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung „Mischwald“ befindet. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen in den geplanten GE-Flächen keine Bodendenkmäler vor. Insofern ist aufgrund des Abstandes der gewerblichen Bauflächen zu diesem historischen Stollenmundloch mit einem Bodeneingriff in das Bodendenkmal durch Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten für die geplanten Betriebserweiterungen nicht zu rechnen.

Aus Gründen der denkmalpflegerischen Vorsorge wird der nachfolgende Hinweis in die Begründung aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

(Telefon: 02761 / 9375-0, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Sollten sich wieder Erwartungen im Bereich der erweiterten GE-Flächen bei Bodeneingriffen archäologische Fundstücke zeigen, muss der Bauherr die Bodeneingriffe frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abstimmen. Ein Mitarbeiter der LWL-Archäologie wird dann die Bodeneingriffe im Bereich der Fundstelle begleiten und entsprechende archäologische Untersuchungen und Dokumentationsmaßnahmen durchführen.

Die Bedenken des LWL-Archäologie konnten im Laufe des Planverfahrens ausgeräumt werden.

8. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, Schreiben vom 30.08.2013

Gegen die 1. Flächennutzungsplanänderung und die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes keine Bedenken, wenn die Umwandlungsgenehmigung für die Waldfläche innerhalb des Plangebietes erteilt werde. Die Umwandlungsgenehmigung werde beim Vorliegen der Ausnahmegenehmigung des Märkische Kreises nach dem Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“, sofern dieses erforderlich sei, erteilt.

Es wird noch um eine Erklärung gebeten, dass artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Umwandlungs- und Ersatzaufforstungsfläche nicht betroffen seien. Nach einer Vorprüfung der Forstbehörde ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I und II) nicht erforderlich.

Stellungnahme:

In seiner fachlichen Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises in Aussicht gestellt, dass mit der Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben wird. Die Stadt Lüdenscheid geht davon aus, dass der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege im Anpassungsverfahren die landesweit bedeutsam kartierten Biotope und auch die Belange des Artenschutzes dabei in seine fachliche Prüfung und Beurteilung mit einbezogen hat. In seiner Stellungnahme vom 30.08.2013 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffene Waldfläche für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Ausnahmegenehmigung des Märkischen Kreises vom Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vorliegt. Insofern dürfte auch die Waldumwandlungsgenehmigung formal erteilt werden können.

Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des Artenschutzes fest, dass aufgrund des Fehlens geeigneter Biotop- und Habitatstrukturen für die allermeisten der aufgeführten,



planungsrelevanten Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien) ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Geländebegehungen haben diese Einschätzung bestätigt. Die Arealverkleinerung wird sich nicht negativ auf eine der vorgefundenen Arten (Buchfink, Grünfink, Kleiber, Ringeltaube, Zaunkönig, Elster, Blau- und Kohlmeise) auswirken, da im direkten Umfeld genügend ähnliche Habitatstrukturen vorhanden sind. Mit dem Aufbau eines gestuften Waldmantels vor dem verbleibenden Wald könnte die Artenvielfalt zumindest mittelfristig erhöht werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 bzw. § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, schlägt der Umweltbericht vor, die Waldumbaumaßnahme außerhalb des Brutgeschäftes in der Zeit vom 15. November bis 15. März eines Jahres durchzuführen.

Den Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

9. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, Schreiben im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.2014

Sowohl gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ bestehen keine Bedenken. Die Umwandlungsgenehmigung für die Waldfläche wird nach Aussage des Landesbetriebes Wald und Holz in Kürze erteilt. Die von der Stadt Lüdenscheid vorgesehene Ersatzaufforstung wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abstimmt.

II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

III. Die 1. Flächennutzungsplanänderung wird am Tag nach der Bekanntmachung der nach § 6 BauGB erforderlichen Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

B.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, zu den während der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“, 11. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Öffentlichkeitsbeteiligung am 11.07.2013

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 sowie die damit verbundene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die beabsichtigten Ziele, Zwecke und Auswirkungen sollten am 11.07.2013 in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der interessierten Bürgerschaft erörtert werden. Der Termin über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Amtsblatt des Märkischen Kreises am 03.07.2013 fristgerecht öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich wurde der Termin an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rat-

hauses öffentlich bekannt gemacht. Zu der Bürgerversammlung ist aus der Bürgerschaft mangels Interesse niemand erschienen.

2. Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 17.09.2013, sowie das inhaltlich gleichlautende Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid erhebliche Bedenken.

So sei die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Naturschutzverbände NRW vor dem Hintergrund der erst kürzlich wirksam gewordenen Neufassung des Flächennutzungsplanes sehr verwunderlich. Die Naturschutzverbände NRW vermuten daher entweder Defizite im Flächennutzungsplan hinsichtlich der Darstellung des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid, oder dass die Stadt Lüdenscheid beabsichtige, so weiter zu machen wie die letzten Jahrzehnte. Der kurze Zeitraum zwischen Wirksamkeit der Neufassung des Flächennutzungsplanes und der 1. Planänderung sei schwer einzusehen.

Auch wenn es sich um eine sehr geringe Flächengröße handle und die Erweiterungsabsichten der Firma Kreuzer plausibel seien, sei eine solche Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der Naturschutzverbände NRW nur akzeptabel, wenn an anderer Stelle eine mindestens gleich große Fläche als GE-Gebiet entlassen bzw. in gleichwertigen Freiraum umgewandelt würde, zumal es sich hier um einen LSG-Bereich handle, der teilweise biotopkartiert sei.

Die unter Punkt 5. „Umwelt“ der Begründung gewählte Formulierung, dass die Auswirkungen auf fast sämtliche Schutzgüter als sehr gering zu beurteilen seien, wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als „Zweckargumentation“ bezeichnet.

Die Naturschutzverbände weisen in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich sei. Es sei zusätzlich eine Entlassung als Landschaftsschutzgebiet formell durch die sogenannte „Anpassungsklausel“ aus dem Landschaftsplan erforderlich, wobei dort das Vorhandensein eines landesweit bedeutsamen, kartierten Biotops zu beachten sei. Ferner hätte eine Artenschutzprüfung zu erfolgen. Nach Einschätzung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW könne eine Sukzessionsfläche im Friedhofsbereich keine geeignete Aufforstungsfläche sein. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert auch Zweifel an der Ausgleichsmaßnahme, Fichten und Douglasien als „Sichtschutzpflanzung“ zur Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verwenden.

Abschließend merkt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW an, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise Begehrlichkeiten wecke, auch an noch sensibleren Bereichen Erweiterungsflächen zu begründen. Für all diese Zwecke sei vor ca. 10 Jahren das „Interkommunale Gewerbegebiet Rosmart“ begründet und installiert worden. Dennoch habe die Stadt Lüdenscheid trotzdem an allen möglichen und unmöglichen Stellen ihren GE-Flächenverbrauch weiterbetrieben.

Stellungnahme:

Nach § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches haben die Gemeinden die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und Bebauungsplan als rechtsverbindlicher Bauleitplan) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ent-

wicklung und Ordnung erforderlich ist. Einen konkreten Zeitpunkt oder eventuelle Fristen für die Einleitung einer Bauleitplanung sind dabei im Baugesetzbuch nicht benannt worden. Insofern steht es jeder Gemeinde frei, im Falle der Notwendigkeit und Erforderlichkeit einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung einen Bebauungsplan neu aufzustellen oder einen vorhandenen Bebauleitplan zu ändern oder zu ergänzen und zwar völlig unabhängig vom Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit. Der Bundesgesetzgeber geht dabei zu Recht davon aus, dass Städteplanung ein dynamischer Prozess ist, der die Möglichkeit von Veränderungen in der Planung erfordert. Insofern ist auch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid allein an die städtebauliche Erforderlichkeit gebunden und nicht etwa an die recht aktuelle Wirksamkeit der Neuaufstellung. Sollte die Neufassung des Flächennutzungsplanes tatsächlich Defizite hinsichtlich seiner Darstellung des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes aufweisen, so ist es das gute Recht einer jeden Gemeinde, diese Defizite über eine Änderung des Flächennutzungsplanes zeitnah zu beheben. Insofern spielt die kurze Wirksamkeit der Neufassung des Lüdenscheider Flächennutzungsplanes (19.12.2012) für die Beurteilung einer Planänderung baurechtlich keinerlei Rolle. Der Flächennutzungsplan bedarf vor seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Die Bezirksregierung in Arnsberg hat durch ihre erteilte Genehmigung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Flächennutzungsplan-Neufassung das ordnungsgemäße Zustandekommen und die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches bestätigt. Insofern geht die Stadt Lüdenscheid davon aus, dass die aktuelle Neufassung ihres Flächennutzungsplanes keine Defizite aufweist.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW stellt in seiner Stellungnahme fest, dass es sich bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Relation zum gesamten Stadtgebiet um eine sehr geringe Flächengröße handelt und die Erweiterungsabsichten der Firma Kreuzer an ihrem Betriebsstandort plausibel sind. Diese Gründe haben auch die Stadt Lüdenscheid dazu bewogen, in der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Belange einer räumlich eng begrenzten Erweiterung des Industriegebietes Freisenberg in die derzeitige öffentliche Grünfläche den Vorzug zu geben und eine Planänderung einzuleiten. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden der ökologische Eingriff dieser Erweiterung ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen formuliert, um auch den betroffenen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Forstes Rechnung zu tragen und ausgleichend entgegenzuwirken. Aus Sicht der Stadt Lüdenscheid ist dabei die flächengleiche Aufgabe einer vorhandenen Gewerbegebietsfläche an anderer Stelle des Gemeindegebietes – sozusagen als Gegenrechnung gegen die geplante Erweiterung des Industriegebietes Freisenberg – aufgrund des sehr geringen Umfangs der geplanten Erweiterungsfläche nicht erforderlich. Genauso zweckdienlich ist im vorliegenden Planungsfall eine ökologische Aufwertung von bestehenden Grün-, Sukzessions- oder Brachflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Nach einer durchgeführten Umweltprüfung kommt der Umweltbericht zu dem fachlichen Ergebnis, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt, den Artenschutz, Luft und Klima, Wasser, Kultur- und sonstige Güter, landwirtschaftliche Nutzungen, Jagd und Fischerei als sehr gering zu beurteilen sind. Der Eingriff in das Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen wird im Umweltbericht insgesamt als gering bewertet. Auf die detaillierten, fachlichen Ausführungen und Bewertungen im Umweltbericht zu jedem einzelnen Schutzgut wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

In seiner fachlichen Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreise in Aussicht gestellt, dass mit der

Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben wird. Die Stadt Lüdenscheid geht davon aus, dass der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege im Anpassungsverfahren die landesweit bedeutsam kartierten Biotope und auch die Belange des Artenschutzes in seine fachliche Prüfung und Beurteilung mit einbezogen hat. In der Stellungnahme vom 30.08.2013 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffene Waldfläche für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Ausnahmegenehmigung des Märkischen Kreises vom Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vorliegt. Insofern dürfte auch die Waldumwandlungsgenehmigung formal erteilt werden können. In der Stellungnahme vom 03.02.2014 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Landesbetrieb Wald und Holz der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt, dass die Umwandlungsgenehmigung für die Waldfläche in Kürze erteilt werden kann.

Vor einer Umwidmung von öffentlichen Grünflächen im Randbereich des Industriegebietes Freisenberg hat die Stadt Lüdenscheid Standortalternativen geprüft. Danach stehen innerhalb des Industriegebietes Freisenberg keine unbebauten gewerblichen Betriebsgrundstücke zur Verfügung. Geeignete brach gefallene, ehemalige Betriebsgrundstücke oder Betriebshallen stehen für die speziellen Expansionsabsichten der Firma Kreutzer innerhalb des Industriegebietes momentan ebenfalls nicht zur Verfügung. Planungsalternativen auf Freiflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 719 „Gewerbegebiet Freisenberg“ liegen nicht vor. Die dort festgesetzten Grünflächen haben alle einen vergleichbaren ökologischen Stellenwert. Die städtischen Gewerbegrundstücke im nächstgelegenen Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ sind inzwischen vermarktet, geeignete freie Gewerbeflächen sind auch im nahegelegenen Gewerbegebiet „Römerweg“ nicht mehr vorhanden. Denkbar wäre die Inanspruchnahme eines freien Gewerbegrundstückes im Bereich Wibschla oder Rosmart für eine Betriebserweiterung. Die Firma Kreutzer kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Standortverlagerung auf ein größeres Betriebsgrundstück im Bereich der Gewerbegebiete Rosmart und Wibschla nicht durchführen. Ein zweiter Betriebsstandort auf einer dieser freien Gewerbeflächen scheidet für die Firma Kreutzer aus betriebslogistischen Gründen aus und ist aufgrund der Entfernung zum gegenwärtigen Betrieb wirtschaftlich für die Firma Kreutzer nicht darstellbar. Insofern bleiben realistisch Weise nur die Nullvariante (keine Neuplanung), mit der Aussicht, dass die Firma Kreutzer Ihren Betriebsstandort mittelfristig aufgeben muss, oder die Ausweitung der Betriebsanlagen vor Ort in die angrenzende öffentliche Grünfläche hinein.

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhalterhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche, die durch den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg in der Fassung der 5. Änderung“ als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Mischwald“ festgesetzt ist, in eine gewerbliche Baufläche umzuwidmen.

Den Anregungen und Hinweisen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW kann aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

### 3. Märkischer Kreis, Schreiben vom 23.09.2013

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Der Planänderungsbereich umfasse den Großteil eines Laubwaldkomplexes, der sowohl im Landschaftsplan Lüdenscheid als Landschaftsschutzgebiet als auch als schützenswerter Biotop ausgewiesen sei. Die Planung führe nicht nur auf den betroffenen Flächen zu einem erheblichen Funktionsverlust, sondern auch bei den verbleibenden Waldrestflächen. Von der Planung seien insbesondere die Schutzgüter Landschaft, Boden, Tiere und Pflanzen sowie das Schutzgut Mensch betroffen.

Durch die zurückliegenden Änderungen des Bebauungsplanes „Freisenberg“ mit der damit verbundenen zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen erhöhte sich damit sukzessive die beeinträchtigende Wirkung der Bebauung auf den Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild.

Das Erfordernis von punktuellen Änderungen des Bebauungsplanes sei aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde für sich betrachtet nachvollziehbar, führte in ihrer kumulierenden Wirkung jedoch zu deutlichen Abweichungen von der ursprünglichen Planung und zu einer zunehmenden Entwertung des Landschaftsraumes. Es wird daher angeregt, diese Entwicklung nicht so weiterzubetreiben.

Insbesondere vor dem Hintergrund freier Gewerbeflächen beispielsweise im Gewerbegebiet Rosmart käme der Abwägung von planungsrechtlich gesicherten Alternativen eine besondere Bedeutung zu. Es sei daher bedauerlich, dass es so kurz nach der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid bereits zur ersten Änderung käme. Konsequenterweise wäre daher im Zuge der geplanten zusätzlichen GE-Flächenausweisung an anderer Stelle eine GE-Fläche zurückzunehmen, um für ein planerisches Gleichgewicht zu sorgen.

Falls die Stadt Lüdenscheid an der vorliegenden Planänderung festhalte, sollten keine weiteren Änderungen folgen und Festsetzungen zur Höhenbegrenzung (Staffelung) der Baukörper und zur Fassadengestaltung erfolgen. Eine weitere Zunahme von Versiegelung und Landschaftsbeeinträchtigung sei zu vermeiden. Die Pflanzung von Fichten und Douglasien als Sichtschutz erscheine nicht sinnvoll, da eine wirksame Sichtschutzpflanzung auf den verbleibenden Restflächen ohnehin kaum möglich sei. Zu bevorzugen sei die vorgesehene, ökologisch sinnvollere, abgestufte Waldmantelpflanzung ohne Nadelgehölze.

Mit Rechtskraft der vorgesehenen Planänderung werde gemäß der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Lüdenscheid der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich aufgehoben.

Die Anregungen und Hinweise des beteiligten Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises werden als Anlage in das Verfahren eingebracht.

Gegen die Planänderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass für die vorgesehene Erweiterung der gewerblichen Baufläche nur Betriebe der Abstandsklasse VII (100 m) gemäß Abstandserlass vom 06.06.2007 zugelassen werden.

#### Stellungnahme:

Die vorliegende Bauleitplanung dient dem Zweck, einigen Gewerbebetrieben entlang der Straße Auf dem Schüffel an ihrem vorhandenen Betriebsstandort dringend benötigte Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Es handelt sich folglich um keine auf dem Lüdenscheider Grundstücksmarkt frei verfügbare Angebotsplanung für neue Gewer-

beansiedlungen, sondern um streng betriebsgebundene Flächenerweiterungen zur Standortsicherung der dortigen Betriebe.

Im Rahmen des Planungsleitbildes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid wurde mit einem Gewerbeflächenbedarf von ca. 75 ha bis zum Jahr 2020 gerechnet und bei der Erarbeitung des Plans zu Grunde gelegt. Eine entsprechende Deckung dieses Bedarfes konnte durch entsprechende Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan, allerdings nicht erreicht werden.

Zunächst wurden rund 17 ha der ursprünglichen Gewerbeflächendarstellungen des Flächennutzungsplans von 1976, aufgrund vorhandener Restriktionen, nicht in den neuen Plan übernommen. Trotz der umfangreichen Prüfung von Darstellungsoptionen erfolgte keine Darstellung von neuen Siedlungsflächen für gewerbliche Nutzungen. Die Reserven für Neuansiedlungen und Umzüge beschränkten sich daher auf bereits im alten Plan vorhandene Siedlungsflächen. Hierbei handelte es sich um 21,2 ha Bebauungsplanreserven, 16,3 ha Brachflächen und 1,9 ha Flächennutzungsplandarstellungen. Zusätzlich konnten noch 12,5 ha als rechnerischer Anteil am interkommunalen Gewerbegebiet Rosmart auf die Bedarfsdeckung angerechnet werden. Rechnerisch konnten also lediglich 51,9 ha des Bedarfs von ca. 75 ha abgedeckt werden.

Bei der somit gegebenen Unterdeckung des angenommenen Bedarfs besteht also kein Spielraum für Flächenrücknahmen. Eine Flächenrücknahme wäre darüber hinaus auch vom Grundsatz nicht möglich, da sich die Flächenreserven ausschließlich auf den Bedarf für die zukünftige Neu- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben beziehen. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen jedoch betriebliche Reserveflächen geschaffen werden, die Betriebserweiterungen an den bestehenden Standorten ermöglichen. Da hierdurch den - in der Regel sehr flächenintensiven - Umsiedlungen von Betrieben entgegengewirkt wird, kann die Inanspruchnahme von Reserven für Umzüge und ein weitergehender Flächenverbrauch verhindert werden.

Vor einer Umwidmung von öffentlichen Grünflächen in gewerbliche Bauflächen hat die Stadt Lüdenscheid Standortalternativen geprüft. Danach stehen innerhalb des Industriegebietes Freisenberg keine un bebauten gewerblichen Betriebsgrundstücke zur Verfügung. Geeignete, brach gefallene, ehemalige Betriebsgrundstücke oder Betriebshallen stehen für die speziellen Expansionsabsichten der Firma Kreuzer innerhalb des Industriegebietes Freisenberg momentan ebenfalls nicht zur Verfügung. Planungsalternativen auf Freiflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 719 „Gewerbegebiet Freisenberg“ liegen nicht vor. Die dort festgesetzten Grünflächen haben alle einen vergleichbaren ökologischen Stellenwert. Im Bebauungsplangebiet Nr. 764 „Westlich Freisenberg“ wurde das letzte unbebaute Gewerbegrundstück (rund 0,78 ha) kürzlich durch die Firma Damrosch bebaut. Die städtischen Gewerbegrundstücke im nächstgelegenen Gewerbegebiet „Südlich Heedfeld“ sind inzwischen vermarktet, geeignete freie Gewerbeflächen sind auch im nahegelegenen Gewerbegebiet „Römerweg“ nicht mehr vorhanden. Dort existiert im Einmündungsbereich Römerweg / Straße Hoher Hagen ein letztes unbebautes Gewerbegrundstück. Die Fläche in einer Größe von 0,55 ha stellt allerdings eine betriebsgebundene Reservefläche dar und ist dadurch planerisch auf dem Angebotsmarkt nicht verfügbar. Denkbar wäre die Inanspruchnahme eines freien Gewerbegrundstückes im Bereich Wibscha oder Rosmart für eine Betriebserweiterung. Die Firma Kreuzer kann aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine komplette Standortverlagerung auf ein größeres Betriebsgrundstück im Bereich der Gewerbegebiete Rosmart und Wibscha nicht durchführen. Die Einrichtung eines zweiten Betriebsstandortes auf einer dieser freien Gewerbeflächen scheidet für die Firma Kreuzer aus betriebslogistischen Gründen

aus und ist aufgrund der Entfernung zum gegenwärtigen Betrieb wirtschaftlich für die Firma Kreutzer nicht darstellbar. Insofern bleiben realistischer Weise nur die Nullvariante (keine Neuplanung), mit der Aussicht, dass die Firma Kreutzer Ihren Betriebsstandort mittelfristig aufgeben muss, oder die Ausweitung der Betriebsanlagen vor Ort in die angrenzende öffentliche Grünfläche hinein.

Grundsätzlich ist bei der vorliegenden Bauleitplanung anzumerken, dass es sich um keine auf dem Grundstücksmarkt frei verfügbare Angebotsplanung handelt. Die gezielte Ausweisung einer gewerblichen Erweiterungsfläche für einen bestehenden Gewerbebetrieb verhindert eine Betriebsumsiedlung mit einer in der Regel noch erheblich größeren Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Aus Gründen der höhenmäßigen Einfügung künftiger Betriebsgebäude in die Landschaft und aus Gründen der Minimierung des Eingriffes in das dortige Landschaftsbild wird für die gewerblichen Bauflächen im Planänderungsgebiet eine maximal Höhe baulicher Anlagen bezogen auf Meter über Normalhöhe Null (m ü NN), gemessen bis zur Oberkante (OK) der baulichen Anlagen, von 420,0 m ü NN festgesetzt. Der Bebauungsplan folgt damit der entsprechenden Empfehlung des Umweltberichtes.

In Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises hat die Stadt Lüdenscheid die gewerblichen Bauflächen im gesamten Bebauungsplanangebot Nr. 719 „Freisenberg“ an Hand der Abstandsliste des Abstandserlasses zonierte. Im Bereich der geplanten 11. Änderung des Bebauungsplanes sind daher auf den zusätzlichen gewerblichen Bauflächen nach den textlichen Festsetzungen Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I – VI der Abstandsliste 2007 für unzulässig erklärt worden. Damit sind in erster Linie nur Betriebe der Abstandsklasse VII (100 m) allgemein zulässig. Wenn ihre immissionsseitige Unbedenklichkeit nachgewiesen wird, sind in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde ausnahmsweise auch einige sogenannte „Sternchenbetriebe“ der Abstandsklasse VI der Abstandsliste 2007 zulässig. Durch diese Zonierung der zulässigen Betriebsarten an Hand Abstandsliste des Abstandserlasses 2007 ist sichergestellt, dass auf die bestehenden Mehrfamilienwohnhäuser entlang der Fabiolastraße, der Nelly-Pütz-Straße und der Straße Sauerlandring keine nachteiligen Auswirkungen (Gewerbelärm, Gerüche, Erschütterungen) einwirken.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

#### 4. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.01.2014

In seiner Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erscheint dem Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege eine Pflanzung von Fichten und Douglasien als Sichtschutz nicht sinnvoll, da eine wirksame Sichtschutzpflanzung auf den verbleibenden Restflächen ohnehin kaum möglich sei. Daher sollte der vorgesehenen ökologischen sinnvollerer abgestuften Waldmantelpflanzung ohne Nadelgehölze der Vorzug gegeben werden.

Das nach dem Umweltbericht vorzusehende faunistische Monitoring der Bereiche, die an das Plangebiet angrenzen, ist - wie im Umweltbericht beschrieben - mindestens zweimal jährlich über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und Fehlentwicklungen sind durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken.

Der gesicherte Ausgleichsnachweis müsse spätestens zum Satzungsbeschluss erfolgen. Die Ersatzaufforstung sei mit Laubholzarten entsprechend des Erstaufforstungsantrages durchzuführen.

Der Märkische Kreis teilt in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Lüdenscheid der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich aufgehoben werde.

Der Beirat bei der Unten Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt. Die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Landschaftsbeirat angeführten Anregungen und Hinweise werden Aufrecht erhalten (Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013).

In seiner Stellungnahme stellt der Fachdienst 45 – Gewässer fest, dass der Antrag auf Beseitigung des Niederschlagswassers nachvollziehbar sei. In dem Antrag werde u. a. die Zulässigkeit der Abwassereinleitung (Versickerungsart) in Bezug auf die Abwasserqualität (Abwasserherkunft) zu prüfen sein. Der Stadt Lüdenscheid schein eine positive Kenntnis über die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung mittels Versickerung vorzuliegen.

#### Stellungnahme:

Mit dem Hinweis des Fachdienstes 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises auf die Pflanzung von Fichten und Douglasien innerhalb des Waldumbastreifens zu verzichten, soll eine Neuanpflanzung vermieden werden, die nicht ökologisch sei. Der Märkischen Kreis stuft dabei die Fichte und insbesondere die Douglasie nicht als standortgerecht ein. Auf der anderen Seite ist es für die Stadt Lüdenscheid schwierig, ohne eine Anpflanzung von immergrünen Baumarten eine Eingrünung des Gewerbegebietes zu erreichen, um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. In einem erneuten Abstimmungsgespräch zwischen dem Fachdienst 67 – Umweltschutz und Freiraum der Stadt Lüdenscheid und dem Fachdienst 43 des Märkischen Kreises haben sich beide Fachdienste darauf verständigt, dass einer punktuellen, gruppenweisen (2-3 Bäume) Beimischung von immergrünen Fichten bzw. Douglasien fachlich nichts entgegensteht.

Die Stadt Lüdenscheid wird gemäß Umweltbericht über einen Zeitraum von 10 Jahren mindestens zweimal jährlich in den Bereichen, die an das Plangebiet angrenzen, ein faunistisches Monitoring durchführen und die Ergebnisse dokumentieren. Sollten sich Fehlentwicklungen einstellen, wird die Stadt Lüdenscheid entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen.

Die im Umweltbericht dargestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung werden durch die Stadt Lüdenscheid auf stadteigenen Flächen sichergestellt und umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Punkt 5. „Umwelt“ in der Begründung zur 11. Bebauungsplanänderung verwiesen. Eines besonderen Ausgleichsnachweises bedarf es daher nicht.

Bezüglich der im Zuge der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises vorgetragenen Anregungen und Hinweise wird auf die Stellungnahme der Stadt Lüdenscheid zum Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 17.09.2013 sowie das inhaltlich gleichlautende Schreiben des Vorsitzenden des Landschaftsbeirates im Märkischen Kreis vom 16.09.2013 verwiesen.



Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch eine Erkundung der Untergrundverhältnisse des Fachbüros ingeo consult - Ingenieurgesellschaft für Geotechnik, Dortmund vom 23.04.2013 geprüft. Nach den Ergebnissen der vor Ort durchgeführten Schurfversickerungen (Baggerschurf bis in 2,1 m Tiefe unterhalb der Geländeoberfläche) wird eine Versickerung des Niederschlagswassers über eine Rigole innerhalb des Hangschutts bzw. des Sandsteins empfohlen. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann nach dem Gutachten über ein Rohrsystem einer Rigole zugeführt und im talseitigen Grundstücksbereich schadlos in den Untergrund versickert werden. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid das nachfolgende Entwässerungskonzept erarbeitet:

Die Entwässerung des Schmutzwassers der zusätzlichen gewerblichen Bauflächen kann in den bestehenden Schmutzwasserkanal des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid erfolgen. Die freie Kapazität des Regenwasserkanals reicht nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes jedoch nicht aus, um das Niederschlagswasser im Erweiterungsgebiet aufnehmen zu können.

Für die im Plangebiet gelegenen, neuen gewerblichen Bauflächen ist das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der topographischen Verhältnisse im südlichen, talseitigen Grundstücksbereich auf eigenem Baugrundstück privat zu versickern (mit B gekennzeichnete Gebiete). Die konkreten Versickerungsmaßnahmen / -anlagen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben und nach § 51a Abs. 3 LWG NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt.

Die genaue Dimensionierung der privaten Versickerungsanlagen ist abhängig von der baulichen Ausnutzung und dem Versiegelungsgrad der einzelnen Vorhabengrundstücke und ist im Baugenehmigungsverfahren nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik vom jeweiligen Architekten nachzuweisen. Der Bauherr wird dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, einen entsprechenden Versickerungsantrag gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises zu stellen, um die entwässerungstechnische Erschließung des Grundstückes sicherzustellen.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

#### 5. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.09.2013

Nach der Stellungnahme des LWL-Archäologie lägen Indizien vor, dass innerhalb des Plangebietes Flächen für Bodendenkmäler enthalten seien und die Belange der archäologischen Denkmalpflege daher in hohem Maße betroffen seien.

So erbrachten Begehungen die Entdeckung eines teilverschütteten Stollenmundlochs mit einer vorgelagerten Rösche und Bergehalde, dessen Stollen in Richtung des bereits bestehenden Gewerbegebietes führe.

Damit sei ein Bodendenkmal nach § 2.5 DSchG NW betroffen, das abwägungs- und entscheidungserheblich sei. Es sei damit zu rechnen, dass das Bodendenkmal nach § 3 bzw. § 4 DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen werde.

Um die Abgrenzung und die erhaltene Qualität des Bodendenkmals konkret abschätzen zu können, sei zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung notwendig, um aus Sicht des LWL-Archäologie Planungssicherheit zu schaffen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sollte das betroffene Areal von den Planungen weiträumig ausgenommen werden oder es sollte vor seiner Zerstörung archäologisch untersucht werden. In jedem Fall seien archäologisch durchgeführte Baggerschnitte durch die Halde sowie die Rösche und eine Freilegung des Mundlochs notwendig.

Um Planungssicherheit zu erlangen sei eine archäologische Fachfirma mit der Sachverhaltsermittlung zu beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-) Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

6. LWL-Archäologie für Westfalen, ergänzendes Schreiben vom 22.10.2013

Der LWL-Archäologie führt in seinem Ergänzungsschreiben aus, dass das Planvorhaben uneingeschränkt weitergeführt werden könne, außer im Bereich des neu entdeckten Stollenmundlochs mit vorgelagerter Rösche und Bergehalde.

Die Bodeneingriffe in diesem Bereich seien mit der LWL-Archäologie frühzeitig abzustimmen (mindestens 4 Wochen vor Beginn). Ein Mitarbeiter der LWL-Archäologie wird die Bodeneingriffe im Bereich der Fundstelle begleiten und entsprechende archäologische Untersuchungen und Dokumentationsmaßnahmen durchführen. Dadurch könne es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen.

7. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 18.12.2013 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der LWL-Archäologie verweist in seiner aktuellen Stellungnahme auf die Ausführungen unter Punkt 7 „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ in der Begründung zum Bebauungsplan und erhebt gegen die Planung im Zuge der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe keine Bedenken.

Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe die Stadt Lüdenscheid davon unterrichtet, dass es im Bereich des Bebauungsplangebietes Anzeichen dafür gibt, dass dort ein Bodendenkmal in Form eines historischen Stollenmundloches mit einer vorgelagerten Rösche und einer Bergehalde vorhanden ist (AKZ 4711.336). Aus der vom LWL beigelegten Karte ergibt sich jedoch, dass die Lage dieses Bodendenkmals nicht innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen liegt, sondern sich der Standort innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche der Zweckbestimmung „Mischwald“ befindet. Nach den bisherigen Erkenntnissen liegen in den geplanten GE-Flächen keine Bodendenkmäler vor. Insofern ist aufgrund des Abstandes der gewerblichen Bauflächen zu diesem historischen Stollenmundloch mit einem Bodeneingriff in das Bodendenkmal durch Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten für die geplanten Betriebserweiterungen nicht zu rechnen.

Aus Gründen der denkmalpflegerischen Vorsorge wird der nachfolgende Hinweis in die Begründung aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761 / 9375-0, Fax 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Sollten sich wieder Erwartungen im Bereich der erweiterten GE-Flächen bei Bodeneingriffen archäologische Fundstücke zeigen, muss der Bauherr die Bodeneingriffe frühzeitig mit dem LWL-Archäologie für Westfalen abstimmen. Ein Mitarbeiter der LWL-Archäologie wird dann die Bodeneingriffe im Bereich der Fundstelle begleiten und entsprechende archäologische Untersuchungen und Dokumentationsmaßnahmen durchführen.

Die Bedenken des LWL-Archäologie konnten im Laufe des Planverfahrens ausgeräumt werden.

8. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, Schreiben vom 30.08.2013

Gegen die 1. Flächennutzungsplanänderung und die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes keine Bedenken, wenn die Umwandlungsgenehmigung für die Waldfläche innerhalb des Plangebietes erteilt werde. Die Umwandlungsgenehmigung werde beim Vorliegen der Ausnahmegenehmigung des Märkische Kreises nach dem Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“, sofern dieses erforderlich sei, erteilt.

Es wird noch um eine Erklärung gebeten, dass artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Umwandlungs- und Ersatzaufforstungsfläche nicht betroffen seien. Nach einer Vorprüfung der Forstbehörde ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I und II) nicht erforderlich.

Stellungnahme:

In seiner fachlichen Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB hat der Fachdienst 43 – Naturschutz und Landschaftspflege des Märkischen Kreises in Aussicht gestellt, dass mit der Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ entsprechend der Anpassungsklausel des Landschaftsplanes Nr. 3 „Lüdenscheid“ der Landschaftsschutz für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben wird. Die Stadt Lüdenscheid geht davon aus, dass der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege im Anpassungsverfahren die landesweit bedeutsam kartierten Biotope und auch die Belange des Artenschutzes dabei in seine fachliche Prüfung und Beurteilung mit einbezogen hat. In seiner Stellungnahme vom 30.08.2013 hat der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung für die betroffene Waldfläche für den Fall in Aussicht gestellt, dass die Ausnahmegenehmigung

des Märkischen Kreises vom Landschaftsplan Nr. 3 „Lüdenscheid“ vorliegt. Insofern dürfte auch die Waldumwandelungsgenehmigung formal erteilt werden können.

Der Umweltbericht stellt hinsichtlich des Artenschutzes fest, dass aufgrund des Fehlens geeigneter Biotop- und Habitatstrukturen für die allermeisten der aufgeführten, planungsrelevanten Arten (Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien) ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Geländebegehungen haben diese Einschätzung bestätigt. Die Arealverkleinerung wird sich nicht negativ auf eine der vorgefundenen Arten (Buchfink, Grünfink, Kleiber, Ringeltaube, Zaunkönig, Elster, Blau- und Kohlmeise) auswirken, da im direkten Umfeld genügend ähnliche Habitatstrukturen vorhanden sind. Mit dem Aufbau eines gestuften Waldmantels vor dem verbleibenden Wald könnte die Artenvielfalt zumindest mittelfristig erhöht werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 bzw. § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden, schlägt der Umweltbericht vor, die Waldumbaumaßnahme außerhalb des Brutgeschäftes in der Zeit vom 15. November bis 15. März eines Jahres durchzuführen.

Den Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

9. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, Schreiben im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.02.2014

Sowohl gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 719 „Freisenberg“ bestehen keine Bedenken. Die Umwandelungsgenehmigung für die Waldfläche wird nach Aussage des Landesbetriebes Wald und Holz in Kürze erteilt. Die von der Stadt Lüdenscheid vorgesehene Ersatzaufforstung wurde im Vorfeld mit der Unteren Landschaftsbehörde abstimmt.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436), wird der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 11. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 719 „Freisenberg“, 11. Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**10. Bebauungsplan Nr. 557 "Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung" - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise; Satzungsbeschluss; Beschluss über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes  
Vorlage: 026/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanes Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 12.09.2013

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum geplanten Neubauvorhaben an den Investor (Firma Quast) und an den Träger (Diakonisches Werk Bethanien) gestellt. Insbesondere waren die Termine für den Baubeginn und für die Fertigstellung der Wohneinrichtung von Interesse. Ferner wurde den Bürgern von den Vertretern der Stadtverwaltung der Umfang der notwendigen Baumfällungen, die Bereiche, auf denen die vorhandenen Bäume erhalten bleiben, und die geplanten Neuanpflanzungen von Bäumen im Rahmen der Neugestaltung der Umlage des Bauvorhabens erläutert. Es wurde aus der Bürgerschaft danach gefragt, ob für den vorhandenen Sportplatz kein Bedarf mehr vorhanden sei.

Stellungnahme:

Im westlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes, dort wo die Umkleidekabine steht, befindet sich eine kleine Waldfläche. Ein Teil dieser Waldfläche wird durch die dortige neue überbaubare Grundstücksfläche entfallen. Eine rund 21,0 x 25,0 m große bestockte Fläche rund um eine stattliche Rotbuche (Stammdurchmesser 1,30 m) wird aus Gründen der Baumerhaltung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die im Bereich der Wertstoffsammelstelle stehende einzelne Eiche soll aufgrund ihres grüngestalterischen Wertes für das dortige Straßenbild ebenfalls erhalten werden und wird entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) als erhaltenswerter Einzelbaum festgesetzt.

Die Umlage des geplanten Wohnbauvorhabens wird gärtnerisch gestaltet und punktuell mit Laubbäumen bepflanzt. Die hintere Baugrenze hält zu den Bäumen des Stadtparks einen forstrechtlichen Mindestabstand von 30 m ein, so dass die Bäume des Stadtparks von der Neubaumaßnahme nicht betroffen werden und erhalten bleiben.

Auf dem Bolzplatz „Waldschlösschen“ an der Parkstraße findet seit Anfang 2010 keine Vereinsbelegung mehr statt. Das Kleinspielfeld und das Umkleidegebäude werden aus städtischer Sicht für sportliche Zwecke nicht mehr benötigt. Die Unterhaltungspflege ist seit Ende 2009 eingestellt. Daher bietet sich aus städtebaulicher Sicht die Möglichkeit, die Fläche einer Folgenutzung zuzuführen.

Derzeitig wird das Kleinspielfeld noch in unorganisierter Form von Hobbysportlern genutzt. In der Abwägung der weiteren städtischen Unterhaltungsverpflichtung für diese Hobbyspielfläche und einer städtebaulich dauerhaften Folgenutzung erscheint es aus städtischer Sicht sinnvoller, den Sportplatz komplett aufzugeben und dort eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Der nächste Bolzplatz befindet sich in einer zumutbaren Entfernung (800 m Luftlinie) in einer Grünanlage unterhalb des Ehrenmals zwischen dem Oenekinger Weg und der Germanenstraße.

Aus städtebaulicher Sicht fügt sich die geplante Wohnanlage für „betreutes Wohnen“ in das dortige Wohnumfeld (Ein- und Mehrfamilienhäuser, Seniorenwohnstätte „Parkstraße“) sehr gut ein.

Die Lüdenscheider Bevölkerungsstatistik belegt, dass der demographische Wandel im Quartier Oeneking dazu geführt hat, dass gegenwärtig bereits 30 % der dort lebenden Bevölkerung über 65 Jahre alt ist. Die sozialpolitische Zielsetzung folgt mittlerweile dem Wunsch vieler Senioren, möglichst lange im vertrauten Quartier leben und wohnen zu können. Daher werden künftig vermehrt ambulante Pflegeangebote und Pflegestützpunkte so nah wie möglich bei den Senioren im jeweiligen Quartier angeboten, um ihnen stadtteilbezogene Umzüge zu ermöglichen. Aus städtebaulicher Sicht bietet dieses Konzept die Chance, dass im konkreten Bereich Oeneking vorhandene und von älteren Menschen bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser frei gezogen und von jüngeren Familien nachgenutzt werden können. Somit kann die vorhandene städtische Infrastruktur und Erschließung sinnvoll weiter genutzt werden und es vermindert sich dadurch in Lüdenscheid der Druck, über Neubaugebiete in Stadtrandlagen innerhalb der freien Landschaft nachdenken zu müssen (Schonung des Außenbereichs im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB). Auch diese Entwicklung hat letztendlich die Stadt Lüdenscheid dazu bewogen, den vorhandenen Bolzplatz aufzugeben und die Fläche für eine seniorengerechte Wohnnutzung umzuwidmen.

## 2. Märkischer Kreis, Schreiben vom 30.01.2014

Aus Sicht des Fachdienstes „Naturschutz und Landschaftspflege“ werden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 557 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fällung von Bäumen und die Rodung von Sträuchern aus artenschutzrechtlichen Gründen in den Wintermonaten vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen seien. Der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises liegen keine Hinweise über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Vor dem Abriss sei das ehemalige Umkleidegebäude auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten (beispielsweise Fledermäuse und Vögel) zu untersuchen und die Untersuchung sei zu dokumentieren. Sollten vor oder während der Baumaßnahme das Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden, so sei unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde zu informieren.

Die Anträge zur Niederschlagswasserbeseitigung nach § 8 WHG oder zu den Nachweisen nach § 53 Abs. 3a LWG wird die Untere Wasserbehörde prüfen. Je Versickerungsanlage sei ein Antrag oder Nachweis über alle angeschlossenen Abwasserherkunftsf lächen vorzulegen. Da es unwahrscheinlich sei, dass Eigentums- und Entwässerungsverhältnisse (beispielsweise bezüglich der Zuwegungen) klar voneinander getrennt würden, müssten mehrere Abwasserbeseitigungspflichtige eine Abwasseranlage gemeinschaftlich planen, beantragen, bauen und betreiben. Hierzu müssten

sich diese nach § 53 Abs. 6 LWG zusammenschließen und den entsprechenden Vertrag der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Untere Wasserbehörde würde u. a. aus Gründen des Gewässerschutzes eine Übernahme der Niederschlagswasserbeseitigung (Planung, Beantragung, Bau und Betrieb) in die öffentliche Hand begrüßen.

#### Stellungnahme:

Auch die Stadt Lüdenscheid weist im Rahmen von Fällanträgen darauf hin, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen die Rodung von Bäumen und Sträuchern in den vegetationsarmen Wintermonaten bis zum 28.02 eines Jahres zu erfolgen habe. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (Rohdung des Gehölzstreifens in einem Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar) lassen sich baubedingte Tötungen vermeiden. Insofern besteht hier zwischen der Stadt Lüdenscheid und der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises fachliche Einigkeit.

Der Bauherr hat der Stadt Lüdenscheid zugesichert, dass das ehemalige Umkleidegebäude vor einem Abriss nochmals auf planungsrelevante Arten (z. B. Fledermäuse und Vögel) untersucht wird. Sollten planungsrelevanten Arten angetroffen werden, wird der Bauherr die Errichtung von Ausweichquartieren mit der Unteren Landschaftsbehörde fachlich abstimmen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde durch eine Erkundung der Untergrundverhältnisse durch das Fachbüro Füllung – Büro für Umweltgeologie, Remscheid vom 07.02.2013 geprüft. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid das nachfolgende Entwässerungskonzept abgestimmt:

Die Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers der im Bebauungsplangebiet gelegenen Wohnbaugrundstücke kann in den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid erfolgen. Aufgrund der hydraulischen Auslastung des vorhandenen Mischwasserkanals kann nach Einschätzung des Stadtentwässerungsbetriebes das Niederschlagswasser, das auf den zusätzlichen Bauflächen anfällt, jedoch nicht über das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden. Für die im Plangebiet gelegenen, neuen WA-Flächen ist daher das Niederschlagswasser aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der topographischen Verhältnisse im nördlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes auf eigenem Baugrundstück privat zu versickern. Die konkreten Versickerungsmaßnahmen / -anlagen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben und nach § 51a Abs. 3 LWG NW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB festgesetzt.

Die genaue Dimensionierung der privaten Versickerungsanlagen ist abhängig von der baulichen Ausnutzung und dem Versiegelungsgrad des jeweiligen Vorhabengrundstückes und ist im Baugenehmigungsverfahren nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik vom jeweiligen Architekten nachzuweisen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid fachlich beteiligt und die Entwässerung des Neubauvorhabens prüfen. Jede geplante Versickerungsanlage erfordert dabei einen eigenständigen Versickerungsantrag nach § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises. Erlaubnisnehmer sind die jeweils an die Versickerungsanlage angeschlossenen Grundstückseigentümer. Diese müssen in der Regel mittels eines GBR-Vertrages gegenüber der Wasserbehörde nachweisen, dass sie die Anlage planen, bauen, betreiben und unterhalten können. Sollte dieser Nachweis nicht gelingen, wäre die abwassertechnische Erschließung des Bauvorhabens nicht sichergestellt, so dass keine Baugenehmigung erteilt werden könnte. Insofern ist der Nachweis einer kontrollierten Versickerung des Nieder-

schlagswassers eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung.

Dem Wunsch der Unteren Wasserbehörde auf eine öffentliche Anlage (Bau und Betrieb der Versickerungsanlage durch den Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid - SEL) kann nach einer Stellungnahme des SEL nicht entsprochen werden.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ wird am Tag nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.
- IV. Im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 557 „Waldschlösschen in der Fassung der 1. Änderung“ wird die dazugehörige 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen. Der Beschluss über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird parallel mit dem Satzungsbeschluss bekannt gemacht.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

### **11. Neuordnung der Naturparkarbeit in Südwestfalen Vorlage: 031/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Die Stadt Lüdenscheid stimmt der (teilweisen) Einbeziehung ihrer Flächen in den Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V. zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45



**12. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO  
Vorlage: 038/2014**

---

Die Übertragungen von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 22 GemHVO mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan 2014 werden zur Kenntnis genommen.

**13. Information über die geplante Übertragung des Geschäftsbereichs  
Erzeugung von der Mark-E AG auf eine neu zu gründende Gesellschaft  
Vorlage: 010/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**14. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Beteiligungsunternehmen  
Vorlage: 027/2014**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

**Beschluss:**

**Verwaltungsrat STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH**

- 1.) Als ordentliches Mitglied wird Bürgermeister Dieter Dzewas für die verbleibende Wahlperiode des Rates in den Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH gewählt.
- 2.) Als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dieter Dzewas wird der Erste Beigeordnete Wolff-Dieter Theissen für die verbleibende Wahlperiode des Rates in den Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH gewählt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 45

**15. Änderung der Vertretung in Beteiligungsunternehmen – Nachfolgebeseetzungen  
Vorlage: 053/2014**

---

Beim Beschlussvorschlag ist versehentlich unter Punkt 1.) zweimal der Punkt 1.1.) aufgeführt. Aus dem zweiten Punkt 1.1.) wird Punkt 1.2.)

Ratsherr Haase bittet um getrennte Abstimmung über die Entsendungen von Ratsherrn Ferber als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH (Punkt 1.2.) und in die Gesellschafterversammlung der MVG Märkischen Verkehrsgesellschaft GmbH (Punkt 3).

Bürgermeister Dzewas lässt über den Verfahrensvorschlag von Ratsherrn Haase abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 1  
Nein-Stimmen: 44

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid bei einer Gegenstimme folgenden

## **Beschluss:**

### **1.) Verwaltungsrat STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH**

1.1.) Als ordentliches Mitglied wird Ratsherr Rolf Breucker (bisher stellvertretendes Mitglied) für die verbleibende Wahlperiode des Rates in den Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH gewählt.

1.2.) Als stellvertretendes Mitglied für Ratsherrn Rolf Breucker wird Ratsherr Fabian Ferber für die verbleibende Wahlperiode des Rates in den Verwaltungsrat der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH gewählt.

### **2.) Vorsitz Verwaltungsrat STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH**

2.1.) Ratsherr Lothar Hellwig wird für die verbleibende Wahlperiode des Rates als erster stellvertretender Vorsitzender (bisher zweiter stellvertretender Vorsitzender) des Verwaltungsrates der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH vorgeschlagen.

2.2.) Ratsherr Rolf Breucker wird für die verbleibende Wahlperiode des Rates als zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH vorgeschlagen.

2.3.) Die Vertreter/innen der Stadt im Verwaltungsrat werden angewiesen, die benannten Personen zu 2.1.) und 2.2.) zur Wahl des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vorzuschlagen und für diese Wahlvorschläge zu stimmen.

### **3.) Gesellschafterversammlung MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**

3.) Als Vertreter der Stadt Lüdenscheid wird Ratsherr Fabian Ferber für die verbleibende Wahlperiode des Rates für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH benannt.

### **4.) Aufsichtsrat Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH**

4.1.) Als Mitglied wird Ratsherr Jens Voß (bisher Vertreter in Gesellschafterversammlungen) für die verbleibende Wahlperiode des Rates in den Aufsichtsrat der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH bestellt.

4.2.) Als Vertreter der Stadt Lüdenscheid wird für den bisherigen Vertreter Ratsherrn Jens Voß nun Ratsherr Jan Eggermann für die verbleibende Wahlperiode des Rates für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Entwicklungs- und GründerCentrum Lüdenscheid GmbH benannt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

Nein-Stimmen: 1

---

## **16. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Schulausschuss Vorlage: 034/2014**

---

### **16.1. Umbesetzung von Ausschüssen; hier: Schulausschuss, Hauptausschuss, Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt, Bau - und Verkehrsausschuss, Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid und Wahlausschuss/1. Ergänzung Vorlage: 034/2014/1**

---

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst einstimmig folgenden

### **Beschluss:**

Auf Vorschlag des Fachdienstes Schule und Sport wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid in den

#### **Schulausschuss:**

Herrn Frank Bisterfeld als beratendes Mitglied anstelle von Herrn Michael Lohr.

Herrn Marco Sawatzki anstelle von Frau Ulrike Busse als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Norbert Lienesch.

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Rat der Stadt Lüdenscheid in den

#### **in den Hauptausschuss:**

Ratsherrn Gordan Dudas MdL als ordentliches Mitglied anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller.

#### **in den Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt**

Ratsherrn Lothar Hellwig als ordentliches Mitglied anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller.

#### **in den Bau- und Verkehrsausschuss:**

Ratsherrn Fabian Ferber als ordentliches Mitglied anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller.

Erster Stellvertretender Vorsitzender wird anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller der bisherige Zweite Stellvertretende Vorsitzende Ratsherr Michael Thielicke.

Zweite Stellvertretende Vorsitzende wird Ratsfrau Karin Hertes.

#### **in den Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid:**

Ratsfrau Sandra Manß als ordentliches Mitglied anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller.

#### **in den Wahlausschuss:**

Ratsfrau Eveline Haue anstelle des verstorbenen Ratsherrn Ingo Diller als persönliche Vertreterin für das ordentliche Mitglied Ratsherr Bernd Schildknecht.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 44

### **17. Vertretungsliste der SPD-Fraktion Vorlage: 054/2014**

---

Bürgermeister Dzewas teilt mit, dass versehentlich in der Vertretungsliste für den Sportausschuss noch das ehemalige Ratsmitglied Stefan Hofmann aufgeführt sei. Dieser müsse noch aus der Liste gestrichen werden.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgenden

**Beschluss:**

Hinsichtlich der Vertretung von ordentlichen Ausschussmitgliedern in Ausschusssitzungen ist vorgesehen, dass alle in den nachstehenden Vertretungslisten aufgeführten Personen, die nicht zu ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt werden, **in der genannten Reihenfolge** als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden können, und zwar ausschließlich für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied.

Dies gilt nicht für den Bau- und Verkehrsausschuss hinsichtlich der sachkundigen Bürger für Verkehrsregelungs- und -lenkungsangelegenheiten, den Sportausschuss hinsichtlich des sachkundigen Bürgers vom Stadtsportverband, den Sozial- und Seniorenausschuss hinsichtlich der sachkundigen Bürger, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten, und hinsichtlich der sachkundigen Bürger als Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, den Jugendhilfeausschuss, den Schulausschuss hinsichtlich der Vertreter der Kirchen und der Lehrerschaft, den Wahlausschuss und den Wahlprüfungsausschuss. Hier erfolgt im Zuge der Ausschussbesetzung eine namentliche Festlegung der Stellvertreter. Ebenso gilt diese Regelung nicht für das Kuratorium Zeppelin-Gymnasium; in diesem Gremium kann sich gem. § 3 des Statuts für das Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid jedes der sechs vom Rat aus seiner Mitte gewählte Mitglied durch ein Ratsmitglied seiner Fraktion vertreten lassen, sofern dieses der evangelischen Konfession angehört.

**Vertretungsliste für die SPD-Fraktion**

**Hauptausschuss**

Breucker, Rolf  
Eggermann, Jan  
Eick, Horst Adolf  
Ferber, Fabian  
Hellwig, Lothar  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Thielicke, Michael

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Breucker, Rolf  
Dudas, Gordan  
Ferber, Fabian  
Haue, Eveline  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schulte, Nicole

Skorupa, Heide-Marie  
Thielicke, Michael  
Voß, Jens

### **Werksausschuss STL**

Breucker, Rolf  
Dudas, Gordan  
Eggermann, Jan  
Ferber, Fabian  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Metzger, Harald  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Thielicke, Michael  
Ullrich, Ramona  
Voß, Jens  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)

### **Schulausschuss**

Dudas, Gordan  
Eggermann, Jan  
Eick, Horst  
Ferber, Fabian  
Hellwig, Lothar  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Thielicke, Michael  
Ullrich, Ramona  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)  
Noetzlin, Ulrich (Sachkundiger Bürger)

### **Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt**

Breucker, Rolf  
Dudas, Gordan  
Eick, Horst Adolf  
Ferber, Fabian  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Szermerski-Kasperek, Verena

Ullrich, Ramona  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)

### **Bau- und Verkehrsausschuss**

Breucker, Rolf  
Eggermann, Jan  
Eick, Horst  
Haue, Eveline  
Hellwig, Lothar  
Kasdanastassi, Evangelia  
Kriegel, Steffen  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Ullrich, Ramona  
Voß, Jens

### **Beschwerdeausschuss**

Breucker, Rolf  
Eick, Horst  
Ferber, Fabian  
Haue, Eveline  
Hellwig, Lothar  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Thielicke, Michael  
Ullrich, Ramona  
Voß, Jens  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)

### **Kulturausschuss**

Dudas, Gordan  
Eick, Horst  
Haue, Eveline  
Hellwig, Lothar  
Hertes, Karin  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Thielicke, Michael  
Ullrich, Ramona

Voß, Jens  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)

### **Sozial- und Seniorenausschuss**

Breucker, Rolf  
Dudas, Gordan  
Eggermann, Jan  
Ferber, Fabian  
Hertes, Karin  
Kriegel, Steffen  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Thielicke, Michael  
Ullrich, Ramona  
Voß, Jens

### **Sportausschuss**

Eggermann, Jan  
Eick, Horst  
Ferber, Fabian  
Haue, Eveline  
Hellwig, Lothar  
Hertes, Karin  
Kasdanastassi, Evangelia  
Manß, Sandra  
Metzger, Harald  
Schildknecht, Bernd  
Schulte, Nicole  
Skorupa, Heide-Marie  
Szermerski-Kasperek, Verena  
Ullrich, Ramona  
Löhr, Karin (Sachkundige Bürgerin)

### **Kuratorium Zeppelin-Gymnasium**

Hellwig, Lothar  
Szermerski-Kasperek, Verena

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:                    44

## **18. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

### **18.1. Bekanntgaben**

---

#### **18.1.1. Verselbständigung Kulturhaus**

---

Erster Beigeordneter Theissen gibt bekannt, dass der Rat der Stadt Lüdenscheid ursprünglich eine Verwaltungsneugliederung beschlossen habe, die auch eine Verselbständigung des Kulturhauses vorgesehen hätte. Im Anschluss habe es hierzu mehrere Diskussionen, Prüfungen und auch Beratungen in den Sitzungen des Kulturausschusses gegeben. Abschließend sei in der Sitzung des Rates am 10.06.2013 beschlossen worden, dass eine Verselbständigung des Kulturhauses zunächst nicht weiterverfolgt werden solle.

Bei den Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2014 sei die Einführung eines Kulturmanagements beschlossen worden, in dessen Gesamtaufgabenbereich auch das Kulturhaus integriert worden sei. Die Verwaltung halte es für wichtig, offiziell bekannt zu geben, dass die vorangegangenen Beschlüsse bezüglich einer Verselbständigung des Kulturhauses dadurch obsolet geworden seien.

### **18.2. Beantwortung von Anfragen**

---

Es liegen keine Beantwortungen von Anfragen vor.

### **18.3. Anfragen**

---

#### **18.3.1. Gefährliche Verkehrssituationen im Bereich Einmündung Lohmühlenstraße / Kölner Straße**

---

Erste Stellvertretende Bürgermeisterin Szermerski-Kasperek führt aus, dass es immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen an der Einmündung Lohmühlenstraße / Kölner Straße käme.

PKW parkten trotz durchkreuzter Fläche am rechten Straßenrand der Kölner Straße und würden Linksabbiegern, die in Richtung Talstraße abbiegen wollten, die Sicht nehmen. Wenn zusätzlich der Bus an der Bushaltestelle „Luisental“ auf der linken Seite der Kölner Straße stehe, sei die Sicht in beide Richtungen versperrt.

Sie frage daher an, welche Maßnahmen die Verwaltung zur Entschärfung der Situation für die Linksabbieger aus der Lohmühlenstraße in Richtung Talstraße vorschlage.

Bürgermeister Dzewas sagt Prüfung und Beantwortung zu.

*gez. Dieter Dzewas*

*gez. Kerstin Marré*

Vorsitzender

Schriefführer